

Verordnung betreffend Zuständigkeit und Organisation beim Vollzug der Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt

Änderung vom 9. September 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Verordnung betreffend Zuständigkeit und Organisation beim Vollzug der Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 15. November 2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung

³ Der Kanton richtet die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gemäss Art. 85b AVIG ein. Das RAV ist eine Abteilung des AWA. Dieses ist zuständig für die Einrichtung und den Betrieb des RAV.

In § 2 wird folgender neuer Abs. 3^{bis} eingefügt:

^{3bis} Der Kanton richtet eine Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) gemäss Art. 85c AVIG ein. Die LAM ist eine Abteilung des AWA. Dieses ist zuständig für die Einrichtung und den Betrieb der LAM.

Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

§ 4. Übertragung von Aufgaben an die LAM

¹ Der LAM werden folgende Aufgaben der Kantonalen Amtsstelle übertragen:

- a) Stellungnahme zu Gesuchen um Beiträge für arbeitsmarktliche Massnahmen gemäss Art. 59c Abs. 3 AVIG und Sicherstellung für ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an solchen Massnahmen;
- b) periodische Berichterstattung für die Ausgleichsstelle zuhanden der Aufsichtskommission über ihre Entscheide im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- c) periodische Rechnungslegung über die Verwaltungskosten zuhanden der Aufsichtskommission, nach den Weisungen der Ausgleichsstelle.

² Der LAM werden sämtliche Kompetenzen übertragen, die mit der ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 1 in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes gemäss Art. 113 AVIG. Sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Vom Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung genehmigt am